

Waldgesetz der Gemeinde Seewis (GWaG-2001)

Gestützt auf Art. 54 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 25. Juni 1995
von der Gemeindeversammlung angenommen am 6. April 2001.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Waldgesetz der Gemeinde regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

II. Verwaltung

Art. 3

Die Gemeinde betreibt einen eigenen Forstdienst.

Organisation

Art. 4

Die Verwaltung des Forstbetriebes obliegt dem Gemeindevorstand.
Die Forstkommision besteht aus dem Waldchef und dem Revierförster.

Verwaltung
und Aufsicht

Art. 5

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und die zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

Gemeinde-
vorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde,
- b) wählt den Revierförster,
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt darin die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest,
- d) genehmigt das Jahresprogramm,
- e) erstellt das Budget,
- f) überwacht die Betriebsführung,
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten,
- h) ahndet Übertretungen des Waldgesetzes und
- i) ist für den 300 m³ pro Partie übersteigenden Nutzholzverkauf zuständig.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6

Der Waldchef

Waldchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde,
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung,
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil,
- d) stellt Antrag über die Vergabe von forstlichen Arbeiten und
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 7
Forstkommission Die Forstkommission bereitet grössere Geschäfte vor (Erschliessungen, Verbauungen, Ruhezone, Holzverkäufe usw.) und stellt Antrag an den Gemeindevorstand.

Art. 8
Revierförster Betriebsleiter Der Revierförster wird nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9
Zielsetzung Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10
Jahresprogramm Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm, dem Budget und nach Ereignissen durch höhere Gewalt.

Art. 11
Arbeitssicherheit Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12
Holzschutz Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13
Infrastruktur Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 14
Benützung der Waldstrassen Das Befahren der Waldwege richtet sich nach dem Reglement über das Befahren von Flur- und Waldstrassen der Gemeinde Seewis.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15
Vermarktung Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie kann Verbände mit gleicher Zielsetzung unterstützen.

Art. 16
Holzverkauf Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche getätigt, Art. 5 lit. i vorbehalten.

Art. 17

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Interner
Verbrauch

Art. 18

Die Taxholzabgabe ist im Anhang zum GWaG-2001 geregelt.

Taxholz

Art. 19

Das für die Gemeindealpen benötigte Brennholz wird aus Zwangsnutzungen gratis ab Stock abgegeben, muss jedoch vom Revierförster angezeichnet werden. Für die Aufrüstung und das Rücken ist die minimale forstliche Ausbildung erforderlich.

Alpbrennholz

Art. 20

Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Leseholz

- a) Leseholzberechtigt ist wer in der Gemeinde Seewis Wohnsitz hat.
- b) Das Sammeln von Leseholz ist ab 1. Mai bis 30. November frei. Unter besonderen Bedingungen kann das Leseholz eingeschränkt oder zu anderer Zeit freigegeben werden.
- c) Am ersten Tag darf mit dem Leseholzen erst um 0700 Uhr begonnen werden.
- d) Kleine Leseholzparzellen von Einzelbäumen die durch Rüstung und Kennzeichnung mit dem Namen oder Hauszeichen deutlich gezeichnet sind, dürfen von weiteren Personen nicht zum Sammeln benützt werden.
- e) Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen oder Hauszeichen deutlich zu bezeichnen.
- f) Gerüstetes Leseholz ist innerhalb eines Jahres abzuführen.

Art. 21

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Christbäume,
Deckreisig

Art. 22

Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Gemeinwirtschaftliche
Leistungen

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 23

Die landwirtschaftliche Nutzung der Wälder richtet sich nach den genehmigten Plänen der Wald-Weide-Ausscheidungen *Bannwald* und *Integralprojekt 1997*.

Beweidung

Art. 24

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Feuer

Art. 25

Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

VI. Strafbestimmungen

Art. 26

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 27

Bussen

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 28

Fälligkeit
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Verfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 29

Anzeigespflicht

Amtspersonen sind verpflichtet die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung

Die Waldordnung vom 10. Mai 1982 wird aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Waldgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Wald in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Andreas Flury
Der Aktuar: Eugen Coray

Anhang zum GWaG-2001 – Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Begriff

Art. 2

Taxholz wird an alle Gemeindeglieder zum Eigengebrauch abgegeben.

Berechtigung

Art. 3

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind schriftlich bis spätestens 1. März an den Revierförster zu stellen. Für Nutzholz ist Ort und Zweck der Verwendung anzugeben und eine Holzliste einzureichen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Gesuche
Termine

Art. 4

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist nicht gestattet.

Abgabe

Art. 5

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes bis an die Abfuhrstrasse verantwortlich.

Aufrüsten
Transport

Art. 6

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Abfuhrtermin

Art. 7

Der aus Taxe und Rüstkosten bestehende Abgabepreis wird durch die Forstkommission errechnet. Die Taxe beträgt 50 % des Handelswertes des Holzes ab Stock.

Abgabepreis

Art. 8

Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist nicht gestattet.

Ort der Verwendung / Handel

Art. 9

Beschwerden über Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes und spätestens 14 Tage nach der Zuteilung schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist und wenn nicht versteckte Mängel geltend gemacht werden können, entfällt die Verantwortung der Gemeinde.

Beschwerden

b) Nutzholz

Art. 10

Bezugsmenge Für Neubauten, Umbauten und Reparaturen können innerhalb einer Periode von 20 Jahren höchstens 30 m³ Nutzholz bezogen werden. Für ein Bauvorhaben zusätzlich benötigtes Holz kann zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11

Holzart Es wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben.

Art. 12

Einschränkung Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13

Verwendung Bezogenes Nutzholz ist innerhalb von zwei Jahren für den bewilligten Zweck zu verwenden. Für Holz das nicht fristgerecht oder für einen anderen Zweck verwendet wurde ist eine Busse und die Differenz zum Handelspreis zu bezahlen.

Art. 14

Handänderung Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innerhalb von 20 Jahren an eine ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Person verkauft hat die Differenz zum Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Art. 15

Bezugsmenge Pro Jahr und Haushalt können höchstens 4,5 m³ Laub- oder Nadelholz bezogen werden.

Art. 16

Abgabe Die Abgabe erfolgt in langer Form an Waldstrassen. Weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Art. 17

Zeitpunkt Brennholz ist durch den Revierförster bis Ende August anzuweisen.

Der Gemeindepräsident: Andreas Flury

Der Aktuar: Eugen Coray